

Direktion
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 21. Juni 2010 tr

Direktion

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 51

E-Mail

direktion@swissmilk.ch

Internet

www.swissmilk.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Futtermittelverordnungen

Sehr geehrte Frau Reinhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Futtermittelverordnungen äussern zu können.

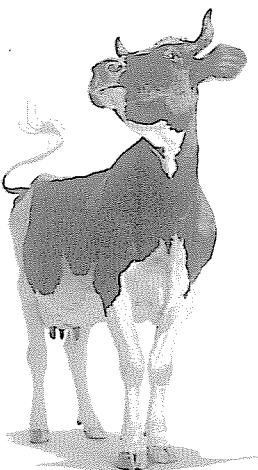
1. Grundsätzliche Erwägungen

Das Futtermittelrecht ist für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung und die Produktsicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft von grosser Bedeutung. Die Futtermittel müssen hinsichtlich Lebensmittelsicherheit unbedenklich sein und sollen auch nicht täuschend angepriesen werden. Die Milchproduzenten sollen die Futtermittel aber auch möglichst kostengünstig beschaffen können.

Die Bestrebungen, das Futtermittelrecht mit demjenigen in der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren, unterstützt die SMP. Diese Harmonisierung ist eine Voraussetzung für die Äquivalenz der Bestimmungen über die Lebensmittel tierischer Herkunft.

Die EU hat zwar die Verordnung (EG) 767/2009 erlassen. Obwohl diese am 1. September 2010 in Kraft tritt, sind die Regelungen in der EU zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar. Deshalb beantragt die SMP, mit der Totalrevision des Schweizerischen Futtermittelrechtes solange zuzuwarten, bis bei den Regelungen der EU Klarheit besteht.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Vereinigung der Schweizerischen Futtermittelfabrikanten.



2. Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Im Hinblick auf die Revision, wenn zu den Regelungen der EU Klarheit besteht, halten wir fest:

- Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für neue Ausgangsprodukte (Rohstoffe) wird die Futtermittelsicherheit wesentlich reduziert. Die SMP lehnt deshalb die Aufhebung der Bewilligungspflicht ab.
- Bei Revisionen der Verordnungen und Kataloge sind die interessierten Kreise in der Schweiz als direkt Betroffene in jedem Fall anzuhören.
- Die für die Schweiz gültigen Bestimmungen sind als Schweizerische Gesetze, Verordnungen und gegebenenfalls technische Weisungen und Kataloge zu formulieren und vollständig in den Schweizerischen Gesetzessammlungen zu veröffentlichen. Blosser Hinweis auf EU-Erlasse sind nicht ausreichend. Listen können allenfalls über das Internet zugänglich gemacht werden.
- Die neue Institution der „geeigneten Vertreter des Schweizerischen Futtermittelsektors“ lehnt die SMP ab (FMV Art. 19 und 21).
- Die Abkehr vom durchgehenden Zulassungsprinzip, zu einem System in dem die Eigenverantwortung der Inverkehrbringer im Zentrum steht, birgt auch wesentliche Risiken und verlagert die Verantwortung von den Behörden zu den Wirtschaftssubjekten. Dieser Neuerung stehen wir kritisch gegenüber.
- Einige sprachliche Bereinigungen sind angezeigt (z.B. „Tierbefinden“ anstelle „Tierschutz“ in Art. 7 Bst. b. FMB oder „im Einvernehmen“ anstelle „im Benehmen“ in den Art. 21 und 56 FMB).
- Die Ausnahme der Primärproduktion vom Geltungsbereich des Futtermittelrechts begrüsst die SMP.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Futtermittelverordnung (FMV)

Art. 6 Begriffsbestimmungen

- Die definierten Begriffe sollten in allen Sprachversionen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.
- Weil sich die Definitionen für „Futtermittel“ und für „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Ausgangsprodukte)“ teilweise überschneiden, ist nicht klar, ob sich die neue restriktive Einfuhrregelung für Futtermittel von ausserhalb der Mitgliedstaaten der EU auch auf die Ausgangsprodukte bezieht.
- In mehreren Definitionen wird die Wendung „... zur oralen (Tier-)Fütterung ...“ gebraucht. Das Wort „oral“ ist zu streichen.
- Der Begriff „Aktionsgrenzwert“ ist zu definieren (Art. 18 FMBV).
- Nachstehend aufgeführte Definitionen sind analog dem Lebensmittelrecht, mit analogen Zulassungsregelungen, zu formulieren (vgl. beispielsweise LGV Art. 2):
 - Pkt. 16: *Futtermittelunternehmen*: alle ein Unternehmen, gleichgültig, ob es sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist ~~sind~~ oder nicht ~~und ob es sie öffentlich oder privat ist sind~~, das einen oder, mehrere der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten ausführt oder an ihnen beteiligt ist: ~~die an der~~ Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Vertrieb von Futtermittel, ~~beteiligt sind~~, einschliesslich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern, **vorbehältlich Art. 1 Abs. 2.**
 - Pkt. 17 *Betrieb*: bezeichnet ~~jede Anlage~~ **örtliche Anlagen** eines Futtermittelunternehmens;
 - Pkt. 29: *für die Produktsicherheit und die Kennzeichnung verantwortliche Person*: Person mit der obersten Verantwortung eines Betriebes oder Unternehmens. Ist keine solche bestimmt, so ist die Unternehmensleitung für die Produktsicherheit und die Kennzeichnung verantwortlich. ~~das Futtermittelunter-~~

~~nehmen, das ein Futtermittel zum ersten Mal in Verkehr bringt, oder gegebenenfalls das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird.~~

Art. 18 Abs. 2 Bst. d

Bei Lieferungen des Herstellers von Mischfuttermitteln ist auch die Spedition durch Dritte (Transportfirma) zu erlauben.

Das Verbot von Loselieferungen durch andere Futtermittelfirmen, ausser durch den Hersteller selbst, ist nicht nötig und wird abgelehnt. Buchstabengetreu umgesetzt würde das sogar die Nachbarschaftshilfe unter Landwirten ausschliessen. Futtermittel sind keine Gefahrgüter.

Art. 19 Abs. 1

Das Bundesamt erlässt einen Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Katalog). Es berücksichtigt bei der Veröffentlichung den Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse der EU **und hört die interessierten Kreise in der Schweiz an.**

Nicht nur die Entwicklungen in der EU, sondern auch die Anliegen der in der Schweiz direkt Betroffenen sind zu berücksichtigen.

Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 1

In diesen beiden Artikel ist von „geeigneten Vertretern des schweizerischen Futtermittelsektors“ die Rede. Bisher existiert kein solches Gremium. Gemäss diesen beiden Artikel hat es hoheitliche Aufgaben. In der Schweizerischen Rechtsordnung sind hoheitliche Aufgaben durch eine Behörde wahrzunehmen. Die Veröffentlichung der Kataloge gemäss Art. 19, Abs. 1 ist richtigerweise dem Bundesamt zugewiesen. Vor der Veröffentlichung sind die interessierten Kreise anzuhören. Solche Anhörungen können nicht auf ein Gremium „geeigneter Vertreter des schweizerischen Futtermittelsektors“ beschränkt werden, sondern sind allen Interessierten und Betroffenen offen zu halten.

Art. 62 Abs.3 Bst. d

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Die Kennzeichnung von Futtermittel auf religiöse und oder ethische Belange auszuweiten, lehnt die SMP kategorisch ab.

Art. 69

Die für die Schweiz gültigen Bestimmungen sind als Schweizerische Gesetze, Verordnungen und gegebenenfalls technische Weisungen zu formulieren und vollständig in den Schweizerischen Gesetzessammlungen zu veröffentlichen. Blosser Hinweis auf EU-Erlasse sind nicht ausreichend.

3.2 Futtermittelbuchverordnung (FMBV)

Anhänge 1.1; - 1.3; 3; 6.1; 6.2; 7; 8.1 - 8.5; 9; 10 und 11

Die Anhänge sind im vollen Wortlaut als schweizerischer Erlass zu veröffentlichen. Die Verweise auf die jeweiligen Erlasse der EG sind nicht ausreichend. Die Listen können allenfalls über das Internet zugänglich gemacht werden.

Anhang 4

Die SMP begrüsst ausdrücklich, dass Hanf oder Produkte davon in jeder Form und Art weiterhin nicht als Futter für Nutztiere verwendet werden dürfen. Aufgrund der Entwicklungen sind allenfalls weitere Produkte in die Liste aufzunehmen.

4. Schlussbemerkungen

Damit die Äquivalenz mit der EU im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weitergeführt werden kann, sind periodisch Anpassungen des Schweizerischen Futtermittelrechts nötig. Diese Anpassungen sind aber erst vorzunehmen, wenn über die Entwicklungen in der EU Klarheit herrscht. Weil dies gegenwärtig noch nicht der Fall ist, beantragt die SMP mit der Revision zuzuwarten.


Bei Liberalisierungsschritten wie der Aufhebung der Bewilligungspflicht für Ausgangsprodukte, welche die Lebensmittelsicherheit gefährden, muss sich die Schweiz auch eine strengere Futtermittelgesetzgebung als die EU vorbehalten. Skandale in der EU und weltweit wegen kontaminierter Futtermittel zeigen auf, dass die behördliche Marktüberwachung weiterhin ausserordentlich wichtig ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Peter Gfeller
Präsident



Albert Rösti
Direktor